

Tennisclub Riesbach

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen „Tennisclub Riesbach“, nachstehend TCR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Dieser Verein ist durch Fusion aus den Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TSZ) und Seefeld-Zürich (TCS) hervorgegangen.

2. Der TCR bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Der TCR ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der TCR ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands (Swiss Tennis) und des Schweizerischen Firmensportverbands und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse als verbindlich. Er kann weiteren Verbänden und Organisationen beitreten, die im Zusammenhang mit dem Tennissport stehen; darüber befindet die Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

5. Der TCR umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Junioren und Juniorinnen
 - d) Passivmitglieder
6. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die nicht mehr Junioren oder Juniorinnen sind.
7. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den TCR besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung, für den eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Wer Ehrenmitglied des Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TSZ) oder des Tennisclubs Seefeld-Zürich (TCS) war und anlässlich der Fusion dieser beiden Vereine zum TCR nicht ausgetreten ist, ist ohne weiteres Ehrenmitglied des TCR.

8. Junioren und Juniorinnen sind Jugendliche bis zum Ende des Vereinsjahrs, in dem sie das 18. Altersjahr vollendet haben.
9. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich als Freunde oder Gönner des TCR bereit erklärt haben, diesen durch Jahresbeiträge zu unterstützen.

B. Erwerb

10. Der Aktivmitgliederbestand des TCR ist abhängig von der Anzahl der ihm zur Verfügung stehenden Tennisplätze und soll die entsprechenden Empfehlungen von Swiss Tennis auf jeden Fall nicht wesentlich überschreiten.
11. Interessenten und Interessentinnen haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Gesuche um Mitgliedschaft als Junior oder Juniorin müssen vom gesetzlichen Vertreter bzw. von der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet sein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Aktivmitglied oder Junior bzw. Juniorin.

Passivmitglieder, die weder dem TCR noch einem der beiden Tennisclubs, aus denen der TCR hervorgegangen ist, je als Aktivmitglied angehört haben, müssen ein Aufnahmegesuch nach Abs. 1 stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Wechsel der Mitgliedschaftsart.

12. Vom Zeitpunkt des Aufnahmeentscheides an untersteht die beitragswillige Person den Bestimmungen der Statuten und Reglemente (Spielordnung, etc.) des TCR. Das neue Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses. Die massgeblichen Reglemente sind jeweils im jährlich zugestellten Mitgliederverzeichnis abgedruckt.

C. Rechte und Pflichten

13. Aktivmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die dem TCR zur Verfügung stehenden Tennisplätze und Einrichtungen zu benützen.
14. Ehrenmitglieder haben unter Vorbehalt von Ziff. 17 Abs. 3 die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
15. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen und geselligen Clubanlässen teilzunehmen.

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen verpflichtet. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 50.—erhoben.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder. Junioren, Juniorinnen und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

16. In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.
17. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen; vorbehalten bleibt Abs. 3. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des TCR ist ausgeschlossen.

Für das Vereinsjahr 2006 beträgt:

- a) der Jahresbeitrag
für Aktivmitglieder
- | | |
|------------------------------|------------|
| - Einzelmitglieder | Fr. 350.-- |
| - Ehe- und Konkubinatspaare | Fr. 650.-- |
| für Junioren und Juniorinnen | Fr. 150.-- |
| für Passivmitglieder | Fr. 30.-- |
- b) die Aufnahmegebühr
für Aktivmitglieder
- | | |
|------------------------------|------------|
| - Einzelmitglieder | Fr. 100.-- |
| - Ehe- und Konkubinatspaare | Fr. 200.-- |
| für Junioren und Juniorinnen | Fr. 100.-- |

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrags befreit.

Aktivmitglieder, die als Schüler, Schülerin, Lehrling, Student oder Studentin in Ausbildung stehen, bezahlen bis zum Ende des Vereinsjahrs, in dem ihre Ausbildung abgeschlossen ist, längstens aber bis zum Ende des Vereinsjahrs, in dem sie das 25. Altersjahr vollendet haben, dieselben Jahresbeiträge wie Junioren und Juniorinnen.

Junioren und Juniorinnen, die altersbedingt die Aktivmitgliedschaft erlangen, bezahlen keine Aufnahmegebühr.

18. Jedes Mitglied kann sich beim Vorstand über ein Vorkommnis des Clublebens oder über eine Clubeinrichtung beschweren.

Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand erledigt die Beschwerde direkt oder trägt sie, soweit die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, der nächstfolgenden Generalversammlung zur Behandlung vor.

D. Beendigung und Wechsel

19. Der Austritt aus dem TCR und der Wechsel der Mitgliedschaftsart können nur auf das Ende eines Vereinsjahrs oder auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der altersbedingte Wechsel von Junioren und Juniorinnen zur Aktivmitgliedschaft fällt nicht unter diese Bestimmung.

Austritt und Wechsel entbinden nicht von der Erfüllung fälliger und rückständiger finanzieller Verpflichtungen. Der Vorstand kann im Falle des Austritts und des Wechsels auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung hin auf die Erhebung des entsprechenden pro rata-Jahresbeitrags verzichten.

Mit dem Austritt erlöschen allfällige Einzelmitgliedschaften bei den Verbänden und Organisationen gemäss Ziff. 4.

20. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem TCR ausschliessen, wenn es trotz schriftlicher Ermahnung
- a) in grober Weise den Interessen und Zielen des TCR zuwiderhandelt oder
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

21. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zum Rekurs an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs muss innert 30 Tagen seit Eröffnung des Vorstandsbeschlusses (Ziff. 20) beim Vorstandspräsidium eingereicht werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig. Der Ausschluss gilt nur dann als bestätigt, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen.

III. Organisation

22. Die Organe des TCR sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) allfällige vom Vorstand bestellte Kommissionen
23. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

A. Die Generalversammlung

24. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling vor Beginn der Tennis-Sommersaison statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn es durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Wird die ausserordentliche Generalversammlung von Mitgliedern verlangt, ist sie innert 60 Tagen seit Stellung des Begehrens durchzuführen.

25. Die Einladung zur ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung samt Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus zugestellt werden.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen.

26. Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Generalversammlung nicht Beschluss fassen.

27. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) die Genehmigung der Traktandenliste;
- b) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- c) die Abnahme des oder der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) die Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen;
- f) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) der Beitritt zu Verbänden und Organisationen, die im Zusammenhang mit dem Tennissport stehen;
- i) Statutenrevisionen;
- j) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- k) die Fusion mit andern Tennisclubs;
- l) die Auflösung des TCR.

28. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Ziff. 7, 21, 27 lit. k), 36 und 37. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, wobei indessen Ziff. 21 Abs. 2 vorbehalten bleibt.

B. Der Vorstand

29. Der Vorstand vertritt den TCR nach aussen und ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

30. Der erste Vorstand des TCR besteht bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2007 aus den bisherigen Vorständen des Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TSZ) und des Tennisclubs Seefeld-Zürich (TCS). Der vormalige Präsident des TSZ und die vormalige Präsidentin des TCS bilden das Ko-Präsidium des ersten Vorstands des TCR. Im Übrigen konstituiert sich der erste Vorstand selbst.

31. An der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2007 wird erstmals ein neuer Vorstand gewählt. Von da an besteht der Vorstand aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Neben dem Präsidium sind mindestens folgende Funktionen zu erfüllen: Vizepräsidium, Kassenführung, Aktuariat, Protokollführung, Spielleitung und Leitung des Juniorenwesens. Verschiedene Funktionen können ein und demselben Vorstandsmitglied übertragen werden.

Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt gesondert. Der übrige Vorstand kann in globo wieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Im Rahmen von Abs. 1 konstituiert sich der Vorstand selbst.

32. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin, in deren Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Stichentscheid. Im Falle des Ko-Präsidiums gemäss Ziff. 30 kommt der Stichentscheid dem die Sitzung leitenden Mitglied des Ko-Präsidiums zu.

33. Für den TCR zeichnen rechtsverbindlich:
- a) der Kassier bzw. die Kassierin im Bank- und Postcheckverkehr;
 - b) in allen übrigen Fällen: das Ko-Präsidium, solange Ziff. 30 gilt; danach der Präsident (die Präsidentin) bzw. der Vizepräsident (die Vizepräsidentin) kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied.

C. Die Rechnungsrevisoren

34. Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen sind bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2007 die bisherigen Revisoren bzw. Revisorinnen des Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TCS) und des Tennisclubs Seefeld-Zürich (TCS). Diese Revisoren einigen sich darauf, wer den Revisionsauftrag ausführen soll. Der Auftrag muss indessen mindestens zu zweit ausgeführt werden.

An der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2007 werden erstmals neue Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Von da an wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

35. Die Revisoren bzw. Revisorinnen haben die Jahresrechnung und Buchhaltung des TCR zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstands zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung, Inkrafttreten der Statuten

36. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
37. Die Auflösung des TCR kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen oder wenn er selbst den Antrag auf Auflösung stellt.
38. Diese Statuten treten mit der nach Art. 18 Abs. 1 lit. e) FusG erforderlichen Genehmigung des Fusionsvertrags vom 11. Januar 2006 sowohl durch die Generalversammlung des Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TSZ) als auch durch die Generalversammlung des Tennisclubs Seefeld-Zürich (TCS) in Kraft.

Die Generalversammlung des Tennisclubs Seefeld-Zürich (TCS) hat den Fusionsvertrag vom 11. Januar 2006 am 13. März 2006 mit 35 von insgesamt 41 Stimmen, diejenige des Tennisclubs Stadtverwaltung Zürich (TSZ) ebenfalls am 13. März 2006 mit 46 von insgesamt 56 Stimmen genehmigt und damit die vorstehenden Statuten des TCR angenommen.

Tennisclub Riesbach
der Präsident

Michael Schuler